

A. Anspruch des K gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Zahlung seiner Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste V eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt haben und K müsste dadurch ein Schaden entstanden sein.

I. Bestehen eines Schuldverhältnisses

Zu den Schuldverhältnissen gehören alle Verträge, § 311 Abs. 1 BGB. In Betracht kommt hier ein Kaufvertrag nach § 433 BGB zwischen K und V. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme, zustande (vgl. §§ 145 ff. BGB).

1. Angebot

a) Angebot des V in der Anzeige im TV

Ein Angebot könnte die Anzeige des V im TV sein. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur von dessen Einverständnis abhängt.

Ob es sich um eine rechtlich bindende Willenserklärung handelt, ist im Wege der Auslegung der Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB aus der Sicht eines objektiven Betrachters in der Rolle des Erklärungsempfängers zu ermitteln. Hier ist aus der Sicht eines objektiven Empfängers ersichtlich, dass V nicht mit jedem Leser einen Vertrag abschließen möchte, sondern eine Erklärung ohne Rechtsbindungswille abgibt, mithin lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots tätigt. (sog. *invitatio ad offerendum*)

b) Angebot des K

K könnte aber ein Angebot gemacht haben, in dem er dem V am Telefon gesagt hat, er interessiere sich für den in der Anzeige genannten Schrank.

Auch hier gibt der K jedoch lediglich sein Interesse kund, so dass in dieser Äußerung noch keine rechtlich relevante Erklärung zu erblicken ist.

c) Angebot des V

Schließlich könnte das Angebot durch V gemacht worden sein, als er zu K sagte: „Also für 100,- €. Holen Sie den Schrank bitte morgen ab und bringen Sie das Geld mit.“ Aus dem gesamten Gespräch zwischen K und V geht hervor, dass mit 100,- € der Kaufpreis gemeint und die Kaufsache der Bauernschrank ist. Ferner soll K den Schrank bei V am nächsten Tag abholen. Hieraus ist erkennbar, dass V sich rechtlich binden wollte. Es ging schließlich nicht lediglich um eine Besichtigung des Schrankes, sondern um die endgültige Abholung. Daher hat V ein Angebot abgegeben, seinen Bauernschrank zum Preis von 100,- € an K zu verkaufen. Dieses Angebot ist auch wirksam geworden, als sich V seiner Erklärung willentlich entäußert hat und K diese akustisch vernommen hat, sie ihm also zugegangen ist.

2. Annahme

Eine Annahme ist eine Willenserklärung, mit der der Erklärende einem Angebot uneingeschränkt zustimmt. K antwortet auf das Angebot des V mit „okay“ und stimmt damit dem Angebot uneingeschränkt zu. Diese Annahmeerklärung ist durch Entäußern (Abgabe) und akustischer Vernehmung bei V (Zugang) wirksam geworden.

3. Annahmefrist

Des Weiteren müsste der von V gemachte Antrag innerhalb der Annahmefrist angenommen worden sein. Der telefonische Antrag des V gilt gemäß § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als Willenserklärung unter Anwesenden i.S.v. § 147 Abs. 1 S. 1 BGB. Demnach kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden. Dieses hat K vorliegend getan. Es ist daher ein Kaufvertrag zwischen V und K über den Bauernschrank zum Preis von 100 € zustande gekommen.

4. Zwischenergebnis

Zwischen K und V bestand also ein Schuldverhältnis, nämlich ein Kaufvertrag über den Bauernschrank des V zu einem Kaufpreis von 100,- €.

II. Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des K ist, dass V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt hat. Zu den Pflichten aus einem Kaufvertrag zählen neben

den in § 433 BGB genannten Hauptleistungspflichten auch weitere Nebenpflichten. § 241 Abs. 2 BGB nennt die Pflicht zur Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Insbesondere hat V die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils, also des K, nicht verletzt werden. V hat den K zur Abholung des Bauernschanks, mithin zur Abwicklung des Kaufvertrages, zu sich nach Hause bestellt und es bei seinem Eintreffen unterlassen, dem bissigen Schäferhund einen Maulkorb anzulegen. Darüber hinaus hat V den K so ins Haus gelassen, dass K mit dem Schäferhund zusammentraf und unterrichtet K auch nicht über die Bissigkeit des Hundes. Im Gegenteil behauptet er, der Hund wolle nur spielen. Tatsächlich wird K aber gebissen. Folglich hat V eine sich aus dem Kaufvertrag i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB resultierende Pflicht, nämlich zur Vermeidung von Körperverletzungen des K, verletzt.

III. Vertretenmüssen

Fraglich ist, ob V diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hat, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Gemäß § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässigkeit ist gemäß § 276 Abs. 2 BGB das Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Hat jemand einen bissigen Hund im Haus gehört es zur erforderlichen Sorgfalt, diesen Hund entweder einzusperren oder mit einem Maulkorb zu versehen, wenn fremde Personen das Haus betreten. Dies war auch für V voraussehbar, er kannte die Bissigkeit seines Schäferhundes. Dadurch dass er trotzdem die Tür geöffnet hat, hat V die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt. V hat also die Pflichtverletzung zu vertreten.

IV. Kausaler Schaden

Schließlich müsste K einen Schaden erlitten haben, der auf der Pflichtverletzung des V beruht. K hat eine Verletzung durch einen Hundebiss erlitten, musste eine Woche einen Verband tragen und hat Kosten für die Behandlung des Bisses gehabt. Diese Kosten beruhen darauf, dass V dem K die Tür geöffnet hat, obwohl sein bissiger Schäferhund ohne Maulkorb im Haus herumliefe und K in der Folge daher auch gebissen hat. Diese Pflichtverletzung war also kausal für den Schaden des K.

Der Umfang des Schadens berechnet sich gemäß §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB kann der Verletzte grundsätzlich Herstellung des Zustands verlangen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution).

Grundsätzlich könnte K also von V die Behandlung seiner Bisswunde verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann aber bei einer Körperverletzung statt dessen auch der erforderliche Geldbetrag verlangt werden. K ist am Körper, seiner Hand, verletzt und kann daher von V die Behandlungskosten verlangen.

Schmerzensgeld, also den Ersatz eines immateriellen Schadens, kann gemäß § 253 Abs. 1 BGB nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verlangt werden. § 253 Abs. 2 BGB bestimmt nun, dass bei einer Körperverletzung eine billige Entschädigung zu leisten ist. K steht daher neben den Behandlungskosten ein Schmerzensgeld gegen V zu.

V. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz seiner Behandlungskosten und eines angemessenen Schmerzensgeldes gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch des K gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß § 833 S. 1 BGB

(Anmerkung: Sie müssen immer alle denkbaren Ansprüche prüfen, also auch wenn z.B. ein vertraglicher Schadensersatzanspruch besteht, müssen Sie weiterhin die Ansprüche aus Delikt prüfen)

K könnte auch gemäß § 833 S. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten und ein Schmerzensgeld gegen V haben.

I. Verletzung eines in § 833 S. 1 BGB geschützten Rechtsguts durch ein Tier

Dazu ist erforderlich, dass ein in § 833 S. 1 BGB genanntes Rechtsgut durch ein Tier verletzt wurde. K wurde durch den Biss des Schäferhundes eine Körperverletzung zugefügt, also wurde ein in § 833 S. 1 BGB genanntes Rechtsgut durch ein Tier verletzt.

II. Tierhalter

Zudem müsste V als Anspruchsgegner Halter des Schäferhundes sein. Tierhalter ist, wer mit der Absicht einer gewissen Dauer in eigenem Interesse und aufgrund einer tatsächlichen Herrschaftsbeziehung durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat.

Nach lebensnaher Sachverhaltsinterpretation ist davon auszugehen, dass V den Schäferhund in seinem eigenen Interesse auf längere Dauer in seiner Gewalt und Obhut hat, mithin auch sein Halter ist.

Die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB sind folglich erfüllt.

III. Keine Exkulpation nach § 833 S. 2 BGB

Eine Schadensersatzpflicht des Hundehalters V ist aber dann gemäß § 833 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Hund um ein Haustier handelt, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist (sog. "Nutztier") und der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres entweder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. V hat den Schäferhund als Familienhund gehalten und nicht zu wirtschaftlichen Zwecken. Daher ist das Halten des Schäferhundes nicht beruflich bedingt, er ist ein „Luxustier“. Bereits aus diesem Grund kann V sich nicht nach § 833 S. 2 BGB exkulpieren. Darüber hinaus hat V den Hund nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt (s. o.). § 833 S. 2 BGB kann deswegen nicht angewendet werden.

Exkurs zur Tierhalterhaftung:

- § 833 S. 1 BGB → Gefährdungshaftung (d.h. es ist kein Verschulden erforderlich!!)
→ "Luxustiere"
- § 833 S. 1 BGB i.V.m. S. 2 → vermutetes Verschulden (Exkulpationsmöglichkeit)
→ "Nutztiere"

IV. Umfang des Schadens

Zum Umfang des Schadens nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB und der Kausalität kann auf die obigen Darstellungen verwiesen werden.

V. Ergebnis

K kann daher von V gemäß § 833 S. 1 BGB Ersatz seiner Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.

C. Anspruch des K gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus könnte K auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen V haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung in Form der Körperverletzung ist gegeben (s. o.).

II. Handlung

Fraglich ist, worin die maßgebliche Handlung des V zu sehen ist. Handlung kann jedes Verhalten sein, also sowohl in einem aktiven Tun oder auch einem Unterlassen bestehen. Ob Tun oder Unterlassen vorliegt, ist nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit zu entscheiden. V hat seinem bissigen Schäferhund keinen Maulkorb angelegt und dem K noch Beruhigendes zugerufen. Da der Hund K auf dem Weg in das Haus beißt, K aber angekündigt war liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit darin, dass V keinen Maulkorb angelegt hat. Folglich ist von einem Unterlassen des V auszugehen. Infolgedessen muss – damit das Unterlassen dem aktiven Tun gleichgestellt werden kann – zusätzlich eine Pflicht zum Handeln gegenüber dem Geschädigten bestehen. Hier ist insbesondere an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu denken. Eine solche Verkehrssicherungspflicht ist demjenigen auferlegt, der Gefahrenquellen schafft. Er muss dann die zumutbaren, notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter ergreifen. Die gleiche Pflicht trifft jemanden, der die Sachherrschaft über gefährliche Sachen innehat. Hier wäre V zudem aus Vertrag verpflichtet gewesen, die durch die Gefahrenquelle seines Schäferhundes entstandene Körperverletzung des K zu vermeiden, § 241 Abs. 2 BGB (s. o.). Von einem rechtlich relevanten Unterlassen ist daher auszugehen.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung müsste auch kausal auf dem Unterlassen beruhen.

(Beachte: Haftungsbegründende Kausalität = Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung)

Das Anlegen des Maulkorbs kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg – der Hundebiss – entfiel. Das Unterlassen des V ist daher kausal für die Körperverletzung des K.

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird grds. indiziert, sofern keine Rechtfertigungsgründe vorliegen (sog. Lehre vom Erfolgsunrecht). Im Falle eines Unterlassens ist die Verletzung des geschützten Rechtsguts aber nur dann rechtswidrig, wenn gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstoßen wurde. V hat hier durch das Nichtanliegen des Maulkorbs gegen seine bestehende Verkehrssicherungspflicht (vgl. oben) verstoßen, so dass Rechtswidrigkeit gegeben ist.

V. Verschulden

V müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Wie bereits geprüft, handelte er fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 2, so dass ihn auch ein Verschulden trifft.

VI. Schaden

Schließlich ist K durch die Rechtsgutsverletzung ein Schaden entstanden, nämlich seine Behandlungskosten. Ferner kann er nach § 253 Abs. 2 BGB auch seine immateriellen Kosten, also ein Schmerzensgeld, verlangen.

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Der Schaden müsste auch kausal auf der Rechtsgutsverletzung beruhen.

(beachte den Unterschied zwischen haftungsausfüllender und haftungsbegründender Kausalität! : Haftungsausfüllende Kausalität = Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)

Die Behandlungskosten beruhen hier kausal auf der Verletzung der Hand.

VIII. Ergebnis:

K kann also von V auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB Ersatz seiner Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.

D. Exkurs: Aufbau des § 823 Abs. 1 BGB

- I. Rechtsgutsverletzung
- II. Handlung
- III. Haftungsbegründende Kausalität (Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung)
- IV. Rechtswidrigkeit (Grds. Indiziert, Ausnahme bei Unterlassen, mittelbaren Verletzungen)
- V. Schaden §§ 249 ff. BGB
- VI. Haftungsausfüllende Kausalität (Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)
- VII. Sonstiges insb. Mitverschulden § 254 BGB